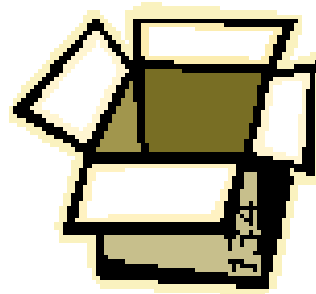




## Hinweise für die Anmietung von Wohnraum



### Was ist bei einem Umzug zu beachten?

Bitte melden Sie sich mit dem konkreten Mietangebot bei Ihrem Jobcenter Stade.

Damit Ihnen keine finanziellen Risiken entstehen, kann das Jobcenter Stade vor Abschluss des neuen Mietvertrages prüfen, ob Ihnen eine Zusicherung zur Anmietung dieser Wohnung ausgesprochen werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Darüber hinaus können Kosten für Wohnungsbeschaffung (etwa eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile) und Umzugskosten übernommen werden, wenn das Jobcenter Stade dieses im Rahmen einer weiteren Zusicherung geprüft hat. Diese Kosten können wiederum übernommen werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter Stade veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne diese Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

### **Achtung!**

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Ohne diese vorherige Zusicherung des Jobcenters Stade werden keinerlei Kosten übernommen. Diese Regelung gilt sowohl bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung als auch bei jedem folgenden Umzug.

### Welche Unterkunftskosten sind im Landkreis Stade angemessenen?

Zu den Unterkunftskosten zählen die monatliche Kalt- oder Grundmiete sowie die monatlichen Abschläge für Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müllgebühren, etc.). Die Heizkosten werden gesondert geprüft. Einige Kosten sind bereits in den Regelleistungen des Alg II enthalten. Dazu gehören u. a. die Kosten für Strom, Stellplatz/Garage oder den Telefon-/Internetanschluss.



Die angemessenen (höchstens zu berücksichtigenden) Unterkunftskosten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Diese Werte enthalten die **Kaltmiete** sowie die **Betriebskosten**. Heizkosten sind hierin **nicht** enthalten.

Haushaltsmitglieder / Größe der Bedarfsge- meinschaft	Gemeinde Drochtersen sowie die Samtgemeinden: Apensen, Fredenbeck Harsefeld (ohne Flecken Harsefeld) Oldendorf - Himmelpforten Lühe, Horneburg Nordkehdingen	Flecken Harsefeld	Hansestadt Stade  und Gemeinde Jork	Hansestadt Buxtehude
1 Person	386 €	429 €	478 €	530 €
2 Personen	468 €	520 €	579 €	642 €
3 Personen	557 €	619 €	689 €	765 €
4 Personen	650 €	722 €	803 €	892 €
5 Personen	743 €	825 €	918 €	1.020 €
Für jede weitere Person	89 €	100 €	111 €	122 €

Die angegebenen Obergrenzen entsprechen den Werten des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) am 31.12.2019 **zuzüglich** eines 10%igen Sicherungszuschlages! In Mietstufe 4 erfolgt ab dem 01.01.2020 bei Wohnungen für 1 bzw. 5 Haushaltsmitgliedern eine geringfügige Erhöhung, damit mindestens die ab dem 01.01.2020 geltenden Werte gem. § 12 WoGG Berücksichtigung finden.

### Welche Wohnungsgrößen sind für den Landkreis Stade angemessen?

- ❖ 1 Person = höchstens **50 m<sup>2</sup>**
- ❖ 2 Personen = höchstens **60 m<sup>2</sup>**
- ❖ 3 Personen = höchstens **75 m<sup>2</sup>**
- ❖ 4 Personen = höchstens **85 m<sup>2</sup>**

Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um höchstens **10 m<sup>2</sup>**.

Die Höchstwerte bilden grundsätzlich nur die Obergrenzen. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenzen in jedem Einzelfall auch in vollem Umfang auszuschöpfen. Wenn Ihnen eine kostengünstigere, bedarfsgerechte Wohnung angeboten wird, sind Sie gehalten, diese anzumieten.

### Wie viel Heizkosten können berücksichtigt werden?

Je nach Energieträger wird ein Richtwert benannt, der sich aus dem bundeweiten Heizspiegel ergibt.

Heizart	ohne zentrale Warmwasserbereitung	mit zentraler Warmwasserbereitung	
Erdgas	15,40 €	17,00 €	Pro qm pro Jahr
Heizöl	16,50 €	18,10 €	Pro qm pro Jahr
Fernwärme	21,00 €	22,60 €	Pro qm pro Jahr
Wärmepumpe	20,40 €	22,50 €	Pro qm pro Jahr
Holzpellets	12,10 €	13,70 €	Pro qm pro Jahr

Die Höhe der übernahmefähigen Jahresheizkosten errechnet sich grundsätzlich aus dem Produkt der angemessenen Wohnfläche und dem maßgeblichen Betrag pro qm.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung des Vermieters.



**LANDKREIS STADE**

*Stärke · Vielfalt · Zukunft*

**Landkreis Stade  
Der Landrat**

**Bearbeitungsrichtlinie**

**„Heizkosten“**

**für die Leistungsgewährung im SGB II/SGB XII/AsylbLG**

**Stand: November 2020**

## **Impressum**

**Landkreis Stade  
Sozialamt  
Abteilung Rechtsbehelfsverfahren /SGB II  
Anschrift:  
Am Sande 2  
21682 Stade**

**Telefon: 04141 / 12 – 5021 o. 5022  
E-mail: [sozialamt@landkreis-stade.de](mailto:sozialamt@landkreis-stade.de)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b><u>Teil I – Allgemeines</u></b>	
1. Vorbemerkung .....	4
2. Verbindlichkeit der fachlichen Hinweise und der Vordrucke .....	4
3. Anforderung der Heizkostenabrechnung .....	4
<b><u>Teil II - Richtwerte für angemessene Kosten der Heizung / Nichtprüfungsgrenze</u></b>	
1. Anwendung des bundesweiten Heizspiegels .....	4
2. Nichtprüfungsgrenzen – Energieträger Erdgas, Heizöl, Fernwärme, Wärmepumpe und Holzpellets	6
3. Nichtprüfungsgrenzen - andere Energieträger .....	7
<b><u>Teil III – Verfahren bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenzen</u></b>	
1. Einzelfallprüfung .....	9
2. Feststellung unwirtschaftlichen Verhaltens .....	11
2.1 Der Leistungsbezieher wurde bereits bei Vorlage der letzten Jahresverbrauchsabrechnung auf unangemessene Heizkosten und deren Folgen hingewiesen .....	11
2.2 Der Leistungsbezieher legt erstmals eine Jahresverbrauchs- abrechnung mit unangemessenen Heizkosten vor: .....	11
3. Prüfung Angemessenheit / Nichtprüfungsgrenze bei ERSTANTRAG und Bezug einer neuen Wohnung .....	12
<b><u>Teil IV –Selbstbeschaffer</u></b>	
1. Selbstbeschaffer.....	15
1.1 Grenzwerte für angemessene Heizkosten bei Selbstbeschaffern .....	15
1.2 Unterjähriger Gewährungszeitraum .....	17
1.3 Problem Mindestabnahmemenge .....	17
<b><u>Teil V – Anlagen</u></b>	
Anlage 1 - Übersicht Heizkosten ohne zentrale Warmwasserbereitung .....	19
Anlage 2 – Übersicht Heizkosten mit zentraler Warmwasserbereitung .....	20
Anlage 3 – Übersicht Heizkosten Selbstbeschaffer .....	21
Anlage 4 - Übersicht Heizkosten Gebäude bis Baujahr 1983 .....	22

## **Teil I – Allgemeiner Teil**

### **1. Vorbemerkung**

Grundlage für diese Bearbeitungsrichtlinie sind unter anderem die „Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II (§ 22 SGB II)“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2010 sowie der durchschnittliche Bundesweite Heizspiegel 2020 und die bundesweiten Heizspiegel 2020 nach Baujahren.

Leistungen für Heizung werden nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 4 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Übersteigen die Aufwendungen für die Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem Kunden bzw. Leistungsberechtigten nicht möglich oder zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II/§ 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII). Dies gilt entsprechend für die Leistungsbezieher nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für die Sachbearbeitung innerhalb des Sozialamtes des Landkreises Stade als auch im Jobcenter Stade. Sie sollen dabei helfen, die Gewährung der Heizkosten im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG rechtssicher zu gestalten und dabei auch im täglichen Geschäft eine praktikable Lösung zu ermöglichen.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „**Angemessenheit**“ hat in der täglichen Sachbearbeitung immer besondere Schwierigkeiten bereitet. So gleicht kaum ein Wohnraum in seinen Eigenschaften dem Anderen und erschwert somit sowohl die Verallgemeinerung, wie auch eine dezidierte Unterscheidung der Wohnungen bei der Bemessung der Heizkosten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 02.07.2009 (Az.: B 14 AS 36/08 R) grundlegende Anhaltspunkte geliefert, anhand welcher Maßstäbe eine Wertung vorgenommen werden kann.

### **2. Verbindlichkeit der fachlichen Hinweise und der Vordrucke**

Diese Bearbeitungsrichtlinie ist in der Sachbearbeitung sowohl im Jobcenter Stade als auch im Sozialamt des Landkreises Stade verbindlich zu beachten und zu nutzen. Dies soll gewährleisten, dass die Sachbearbeitung im gesamten Kreisgebiet organisationsübergreifend einheitlich arbeitet, sofern die gesetzlichen Regelungen des SGB II/ SGB XII dies zulassen.

### **3. Anforderung der Heizkostenabrechnung**

Die jährliche Vorlage der Heizkostenabrechnung ist erforderlich und durch die Sachbearbeitung sicherzustellen. Guthaben aus der Heizkostenabrechnung wirken sich im Folgemonat bedarfsmindernd aus (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Sofern eine zeitnahe Vorlage der Heizkostenabrechnung nicht sichergestellt werden konnte, sind die Guthaben entsprechend der gesetzlichen Regelungen als Einkommen zu berücksichtigen (SGB XII).

## **Teil II – Richtwerte für angemessene Kosten der Heizung / Nichtprüfungsgrenze**

### **1. Anwendung des bundesweiten Heizspiegels**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinen Ausführungen klar zum Ausdruck gebracht, dass „eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen“ nicht vom Grund-

sicherungsträger zu finanzieren ist. Anhaltspunkte für unangemessen hohe Aufwendungen können sich laut BSG aus einem Vergleich mit anderen, vergleichbaren Wohnungen ergeben. Da aber auch diese Ermittlungen nur schwerlich möglich sind, hält das Gericht zur Bestimmung eines Grenzwertes die Heranziehung des „**Bundesweiten Heizspiegels**“ oder, soweit vorhanden, des „Kommunalen Heizspiegels“ für statthaft.

Sowohl der „Kommunale Heizspiegel“, wie auch der „Bundesweite Heizspiegel“ wurden von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellt und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert. Das BSG sieht durch die Datenmenge und durch die Veröffentlichung des Heizspiegels seit dem Jahre 2005 eine hinreichend repräsentative Datengrundlage auf der eine Beurteilung der Angemessenheit erfolgen kann.

Der Heizspiegel bietet für die Energieträger bzw. das Heizsystem Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Wärmepumpe und Holzpellets - gestaffelt nach der, von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche - Vergleichswerte, die hinsichtlich des Energieverbrauchs zwischen „niedrig“, „mittel“, „erhöht“ und „zu hoch“ unterscheiden. Der Grenzwert, der nach Ansicht des BSG die Schwelle zu unangemessen hohen Heizkosten bildet, ist der Wert aus der rechten Spalte der Heizspiegeltabelle, der unter „zu hoch“ abgebildet wird.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung für die Energieträger bzw. das Heizsystem **Erdgas, Heizöl, Fernwärme, Wärmepumpe und Holzpellets** im gesamten **Landkreis Stade** soll daher mangels eines kommunalen Heizspiegels der bundeseinheitliche Heizspiegel herangezogen werden.

**Für die Anwendung des bundeseinheitlichen Heizspiegels im Bereich des Landkreises Stade gilt Folgendes:**

Siehe auch: <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>

Bei der Berücksichtigung des Heizspiegels werden als Zugeständnis an die Praktikabilität nur die Werte der **kleinsten Wohneinheiten** (100 – 250 m<sup>2</sup>) zu Grunde gelegt.

Es ergeben sich somit folgende Grenzwerte:

Energieträger	Gebäudefläche in m <sup>2</sup>	Verbrauch kWh je m <sup>2</sup> / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2019)			
		Niedrig	Mittel	Erhöht	Zu hoch
<b>Erdgas</b>	100 - 250	bis 89	90 - 157	158 - 244	ab 245
<b>Heizöl</b>	100 - 250	bis 101	102 - 162	163 - 242	ab 243
<b>Fernwärme</b>	100 - 250	bis 80	81 - 135	136 - 236	ab 237
<b>Wärmepumpe</b>	100 - 250	bis 27	28 - 43	44 - 96	ab 97
<b>Holzpellets</b>	100 - 250	bis 64	65 - 131	132 - 227	ab 228

↑  
Grenzwerte

Um die Schwankungen der Beschaffungspreise je nach Jahreszeit, Menge oder auch politischen Einflüssen auszublenden, wird nur noch der Verbrauch in Kilowattstunden (kWh) oder Menge (Liter / m<sup>3</sup>) bewertet. Diese Vorgehensweise gewährleistet zudem die Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten, da auch unterschiedliche Preisgestaltungen des jeweiligen Versorgers außen vor bleiben.

Für die Ermittlung des individuellen Grenzwertes (Nichtprüfungsgrenze) ist dann der **Grenzwert des Heizspiegels** mit der jeweiligen, **tatsächlichen (max. angemessenen) Wohnfläche** zu multiplizieren. Das sich hieraus ergebende Produkt setzt den Richtwert, was noch als angemessen anzusehen ist.

Um die Einhaltung der Nichtprüfungsgrenze feststellen zu können, müssen die individuell, vom Mieter beeinflussbaren, Verbrauchskosten ermittelt werden. D. h., die Grundkosten sind außer Acht zu lassen, da der Mieter auf diese keinen Einfluss hat.

### Hinweise:

- Eine Pauschalierung oder die Verwendung von Richtwerten als Kappungsgrenze ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16.05.2007 unzulässig (Az. B7b AS 40/06R). Bei der Nichtprüfungsgrenze handelt es sich nicht um eine Kappungsgrenze. Folge der Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze ist nicht zwangsläufig, dass die Kosten der Heizung unangemessen sind. **Wird der Wert überschritten, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen,** um festzustellen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein unwirtschaftliches Heizverhalten hinweisen (vgl. Teil III dieser fachlichen Hinweise).
- 1 Liter Heizöl bzw. 1m<sup>3</sup> Erdgas entsprechen in etwa jeweils 10 Kilowattstunden (kWh)

## **2. Nichtprüfungsgrenzen – Energieträger/Heizsystem Erdgas, Heizöl, Fernwärme, Wärmepumpe und Holzpellets**

Als Anhaltspunkt für die Angemessenheit von Kosten der Heizung, gelten folgende jährliche Verbrauchsmengen

<b>Heizart</b>	<b>Nichtprüfungsgrenze <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung</b>	<b>Nichtprüfungsgrenze <u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung</b>	
<b>Erdgas</b>	<b>220 kWh</b>	<b>244 kWh</b>	<b>Pro m<sup>2</sup> pro Jahr</b>
<b>Heizöl</b>	<b>218 kWh</b>	<b>242 kWh</b>	<b>Pro m<sup>2</sup> pro Jahr</b>
<b>Fernwärme</b>	<b>212 kWh</b>	<b>236 kWh</b>	<b>Pro m<sup>2</sup> pro Jahr</b>
<b>Wärmepumpe</b>	<b>86,4 kWh</b>	<b>96 kWh</b>	<b>Pro m<sup>2</sup> pro Jahr</b>
<b>Holzpellets</b>	<b>203 kWh</b>	<b>227 kWh</b>	<b>Pro m<sup>2</sup> pro Jahr</b>

Die ausgewiesenen Werte im bundesweiten **Heizspiegel 2020** beinhalten die Kosten für Raumwärme **und** Warmwasserbereitung. In den Jahren bis 2013 bezogen sich die ausgewiesenen Werte stets auf die reine Raumwärme (ohne Warmwasserbereitung).

Für die Ermittlung der angemessenen Heizkosten **ohne** Warmwasserbereitung ist in diesem Zusammenhang bei den Verbrauchswerten ein entsprechender Abschlag für die Bereitung von Warmwasser in Ansatz zu bringen. Der Heizspiegel 2020 gibt für die Warmwasserberei-



tung auf Seite 2 einen Wert von **24 kWh** bei Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Holzpellets oder 9,6 kWh bei einer Wärmepumpe pro m<sup>2</sup> und Jahr aus. Soweit das Warmwasser **nicht** über die Heizungsanlage bereitete wird, ist von dem Grenzwert aus dem Heizspiegel ein Abzug in v. g. Höhe vorzunehmen.

**Liegt der Verbrauch im Rahmen der Nichtprüfungsgrenze, ist von einem angemessenen Verbrauch bzw. von angemessenen Heizkosten auszugehen. Eine etwaige Nachzahlung aus der Jahresverbrauchsabrechnung sowie der neu festgelegte Abschlag für Heizkosten ist im Rahmen des § 22 SGB II/§ 35 Abs. 4 SGB XII zu übernehmen. Teil III, Nr. 3 dieser fachlichen Hinweise ist zu beachten.**

### **Fallbeispiele**

#### **Beispiel 1:**

Ein-Personen-Haushalt, Heizmittel: Erdgas, tatsächliche Wohnfläche 47 qm, Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage

#### **Berechnung:**

angem. Wohnfläche x angem. Verbrauch pro qm = angem. Verbrauch BG

47 qm x 244 kWh = 11.468 kWh

#### **Ergebnis:**

Die Heizkosten für diese Wohnung sind bis zu einem Verbrauch von 11.468 kWh pro Jahr als angemessen anzusehen und somit zu übernehmen. Die aus diesem Verbrauch resultierenden Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Preisen des Energieversorgers.

#### **Beispiel 2:**

Zwei-Personen-Haushalt, Heizmittel Erdgas, tatsächliche Wohnfläche 67 qm, Warmwasserzubereitung nicht über die Heizungsanlage

#### **Berechnung:**

angem. Wohnfläche x angem. Verbrauch pro qm = angem. Verbrauch BG

60 qm x 244 kWh = 14.640 kWh

#### **Ergebnis:**

Die Heizkosten für diese Wohnung sind bis zu einem Verbrauch von 14.640 kWh pro Jahr als angemessen anzusehen und somit zu übernehmen. Die aus diesem Verbrauch resultierenden Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Preisen des Energieversorgers.

### **3. Nichtprüfungsgrenzen andere Energieträger**

Der bundesweite Heizkostenspiegel bezieht sich lediglich auf die Energieträger / Heizsysteme Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Wärmepumpe. Für alle anderen Energieträger (z.B. Flüssiggas, Holz, Strom) sind dort keine Werte ausgewiesen.

Laut dem Urteil des BSG vom 12.06.2013 (B 14 AS 60/12 R, Rn 25) ist es bei anderen Energieträgern jedoch möglich hilfsweise den jeweils kostenaufwändigsten Energieträger des bundesweiten Heizspiegels zugrunde zu legen.

## Strom

Es sind hilfsweise die Grenzwerte für Erdgas heranzuziehen:

Heizart	Nichtprüfungsgrenze <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	Nichtprüfungsgrenze <u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung	
Strom	220 kWh	244 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr

## Flüssiggas:

Es sind hilfsweise die Grenzwerte für Heizöl heranzuziehen:

Heizart	Nichtprüfungsgrenze <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	Nichtprüfungsgrenze <u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung	
Flüssiggas	218 kWh	242 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr

Bei dem Richtwert für Flüssiggas ist zu beachten, dass der Heizwert für Flüssiggas im Vergleich zu dem Heizwert für Heizöl um 3,43 kWh/l geringer ausfällt. Es müssten demnach 1,52 l Flüssiggas aufgewendet werden, um den gleichen Heizwert zu erzielen. Sollte der o. a. Richtwert daher überschritten werden, kann hilfsweise im Einzelfall folgende Berechnung angewandt werden:

$$\begin{aligned} & \text{Angemessener Flüssiggasverbrauch pro Jahr und angemessener Wohnfläche} \\ & = \\ & \text{Grenzwert Heizöl (mit oder ohne Warmwasser) in kWh / 10 kWh = 1 l Heizöl * 1,52} \end{aligned}$$

Berechnung ohne zentrale Warmwasserbereitung:

$$218 \text{ kWh} / 10 = 21,80 * 1,52 = 33,14 \text{ l Flüssiggas pro Jahr und angemessenen m}^2$$

Berechnung mit zentraler Warmwasserbereitung:

$$242 \text{ kWh} / 10 = 24,20 * 1,52 = 36,78 \text{ l Flüssiggas pro Jahr und angemessenen m}^2$$

## Brennholz und Kohle

Da eine Umrechnung auf die Verbrauchsangaben kWh/Liter nicht möglich ist, sind hilfsweise die Grenzwerte für Fernwärme in Euro heranzuziehen:

Heizart	Nichtprüfungsgrenze <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	Nichtprüfungsgrenze <u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung	
Brennholz, Kohle	21,00 €	22,60 €	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr

Dieser Grenzwert gilt auch bei allen anderen Energieträgern bei denen eine Umrechnung auf die Verbrauchsangaben kWh/Liter nicht möglich ist.

**Beachte: Die in diesen fachlichen Hinweisen aufgestellten Grenzwerte für andere Energieträger stellen nur Anhaltspunkte zur Ermittlung der Angemessenheit dar. Sofern die Heizkosten diese Werte überschreiten liegt die Nachweispflicht für unangemessenes Heizverhalten beim Sozialleistungsträger.**

Übersichten über die aktuellen Grenzwerte aller Energieträger für angemessene Heizkosten sind den Anlage zu entnehmen.

## Teil III – Verfahren bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenzen

### 1. Einzelfallprüfung:

Liegt das Ergebnis der Berechnung oberhalb der Nichtprüfungsgrenze ist im konkreten Einzelfall zu ermitteln, ob ein **unwirtschaftliches** Heizverhalten vorliegt. Es muss festgestellt werden, ob und inwieweit ein **höherer Bedarf** an Heizkosten zugrunde zu legen ist bzw. ob eine etwaige Nachzahlung nicht oder nur teilweise übernahmefähig ist. Bei der Nichtprüfungsgrenze handelt es sich, wie bereits weiter oben festgehalten, nicht um eine pauschale Kappungsgrenze.

#### **Beachte:**

Bei den Energieträgern Erdgas, Heizöl und Fernwärme geht das BSG allerdings davon aus, dass bei Überschreitung des ermittelten Grenzwerts eine sog. Beweislastumkehr eintritt. D. h., dass vom Leistungsbezieher vorzubringen und ggf. nachzuweisen ist, warum Heizkosten oberhalb des Grenzwertes noch als angemessen anzuerkennen sind.

Bei anderen Energieträgern stellen die aufgestellten Grenzwerte nur Anhaltspunkte zur Ermittlung der Angemessenheit dar. Sofern die Heizkosten diese Werte überschreiten liegt die Nachweispflicht für unangemessenes Heizverhalten beim Sozialleistungsträger.

Die Kriterien für die Einzelfallprüfung lassen sich in objektive und subjektive Faktoren unterteilen.

#### **Objektive Faktoren**

Diese Faktoren beziehen sich auf das Haus bzw. die Wohnung. Dies sind insbesondere (die nachstehende Aufzählung ist nicht abschließend und benennt lediglich Beispiele):

- Längere Leerstände direkt angrenzender Wohnungen
- Generelle Lage der Wohnung (bspw. Wohnung grenzt an unbeheizte Gebäudeteile wie bspw. Keller, Garage, Dachboden)
- Schlechte Isolierung und / oder Einfachverglasung der Fenster
- Raumhöhe
- Zustand und Alter der Heizungsanlage
- Dachgeschoßwohnung
- Kellerwohnung

#### **Subjektive Faktoren**

Diese Faktoren umfassen die in einer Person liegende Umstände, die den Heizbedarf erhöhen. Dazu zählen beispielsweise:

- der gesundheitliche Zustand der Bewohner, der einen erhöhten Heizbedarf erforderlich macht (bspw. sehr niedriger Blutdruck, Alter),
- spezielle Bedürfnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Kleinkinder, Behinderung usw.),
- ein längerer Aufenthalt nicht erwerbstätiger Leistungsberechtigter in der Wohnung im Vergleich zu Erwerbstätigen

### **Verfahren**

#### **a. Anhörung (persönlich oder schriftlich)**

Die leistungsberechtigte Person ist zu den entscheidungserheblichen Tatsachen anzuhören und ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## b. Objektiver Faktor: Alter/Baujahr des Gebäudes

Sollte im Rahmen der Anhörung das Alter des Gebäudes vorgetragen werden, ist das Baujahr des Gebäudes zu überprüfen.

### Gebäude bis Baujahr 1983

Es ist die Vorlage eines Nachweises des Gebäudeeigentümers zu verlangen, dass das Gebäude unsaniert/nicht modernisiert ist. Liegt dieser Nachweis vor, ist bei Gebäuden der Baujahre bis 1983 eine Neuberechnung der Nichtprüfungsgrenzen nach den spezielleren Bundesheizkostenspiegeln nach Baujahren vorzunehmen (siehe auch: <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/archiv-heizspiegel-nach-gebaeudebaujahr/>).

Danach ist eine nochmalige Berechnung mit den folgenden Werten durchzuführen:

### Gebäude Baujahre bis 1977

Heizart	Nichtprüfungsgrenze <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	Nichtprüfungsgrenze <u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung	
Erdgas	240 kWh	264 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Heizöl	239 kWh	263 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Fernwärme	232 kWh	256 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Holzpellets	223 kWh	247 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Strom (vgl. Erdgas)	240 kWh	264 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Flüssiggas (vgl. Heizöl)	239 kWh	263 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Brennholz/Kohle (vgl. Fernwärme in €)	22,70 €	24,30 €	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr

### Gebäude Baujahre 1978 – 1983

Heizart	Nichtprüfungsgrenze <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	Nichtprüfungsgrenze <u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung	
Erdgas	228 kWh	252 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Heizöl	226 kWh	250 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Fernwärme	220 kWh	244 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Holzpellets	211 kWh	235 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Strom (vgl. Erdgas)	228 kWh	252 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Flüssiggas (vgl. Heizöl)	226 kWh	250 kWh	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Brennholz/Kohle (vgl. Fernwärme in €)	21,70 €	23,30 €	Pro m <sup>2</sup> pro Jahr

### Gebäude ab Baujahr 1984

Bei diesen Gebäuden verbleibt es zu Gunsten der leistungsberechtigten Personen bei der Anwendung des allgemeinen durchschnittlichen Heizspiegels für ein Jahr, da dieser im Vergleich zu den spezielleren Heizkostenspiegeln nach Baujahr höhere Heizkosten ausweist.

### c. Einbindung Dritter

Ist eine Entscheidung nach erfolgter Anhörung, ggf. Neuberechnung und aufgrund der Aktenlage (noch) nicht möglich, ist wie folgt zu verfahren:

- Bei der Prüfung der baulichen Kriterien: Einschaltung des Außendienstes
- Bei der Prüfung der persönlichen Kriterien:  
Jobcenter: Einschaltung des ärztlichen Dienstes  
Landkreis Stade: Einschaltung des Gesundheitsamtes

### d. Ergebnis

Wird im Rahmen der Einzelfallprüfung festgestellt, dass wichtige Gründe für einen erhöhten Verbrauch vorliegen, ist auch hier eine etwaige Nachzahlung aus der Jahresverbrauchsabrechnung sowie der neu festgelegte Abschlag für Heizkosten im Rahmen des § 22 SGB II/§ 35 Abs. 4 SGB XII zu übernehmen.

## 2. Feststellung unwirtschaftlichen Verhaltens

Wird im Rahmen der Einzelfallprüfung festgestellt, dass **KEINE** wichtigen Gründe für einen erhöhten Verbrauch vorliegen, ist von unwirtschaftlichem Heizverhalten des Leistungsbeziehers auszugehen. In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

### 2.1 Der Leistungsbezieher wurde bereits bei Vorlage der letzten Jahresverbrauchsabrechnung auf unangemessene Heizkosten und deren Folgen hingewiesen:

Ist dies der Fall, ist zu ermitteln, welcher Anteil einer etwaigen Nachzahlung bzw. des neu festgelegten Abschlages nicht übernommen wird.

Der Leistungsberechtigte ist schriftlich darüber zu informieren,

- dass seine Heizkosten / Verbrauchswerte erneut unangemessen hoch sind,
- welcher Verbrauch angemessen wäre
- dass ein etwaiger Nachzahlungsbetrag daher nicht bzw. nur teilweise übernommen wird.

Eine Absenkung auf die angemessenen Heizkosten ist mit folgenden Werten vorzunehmen:

Heizart	<u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	<u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung	
Erdgas	15,40 €	17,00 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Heizöl	16,50 €	18,10 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Fernwärme	21,00 €	22,60 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Wärmepumpe	20,40 €	22,50 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Holzpellets	12,10 €	13,70 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr

### 2.2 Der Leistungsbezieher legt erstmalig eine Jahresverbrauchsabrechnung mit unangemessenen Heizkosten vor:

Der Leistungsberechtigte ist schriftlich darüber zu informieren,

- dass seine Heizkosten / Verbrauchswerte unangemessen hoch sind,

- welcher Verbrauch angemessen wäre
- dass trotz Überschreitung der Angemessenheit der Nachzahlungsbetrag aus der jetzt vorgelegten Jahresverbrauchsabrechnung und der neu festgelegte monatliche Abschlag für 6 Monate übernommen werden,
- dass er aufgefordert wird, sein Verbrauchsverhalten zu ändern und seinen Verbrauch innerhalb der nächsten 6 Monate auf ein angemessenes Maß zu senken
- **dass nach diesem „Übergangszeitraum“ nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden** und
- dass eine künftige Übernahme von unangemessenen Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung nicht mehr möglich sein wird

**Eine Begrenzung auf die Nichtprüfungsgrenze kann also erst dann erfolgen, wenn eine „Androhung“ der Begrenzung erfolgt ist. Der Leistungsbezieher muss die Möglichkeit haben, seine Verbrauchsgewohnheiten zu ändern. Folglich ist daher, trotz Überschreitung der Angemessenheit, die Nachzahlung zu übernehmen.**

Leben Personen im Haushalt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sind deren Anteile der Nachzahlung nicht zu berücksichtigen, d. h. von der Nachzahlung kopfanteilig abzusetzen.

**Merke: Grundsätzlich ist wegen Überschreitung der Angemessenheit der Heizkosten keine Aufforderung zum Umzug zu erlassen.**

### **3. Prüfung Angemessenheit / Nichtprüfungsgrenze bei ERSTANTRAG und/oder Bezug einer neuen Wohnung**

Der tatsächliche Verbrauch kann erst nach Vorlage einer kompletten Jahresrechnung ermittelt werden. Dies ist abhängig davon, wann die Wohnung bezogen wurde. Daraus ergibt sich Folgendes:

- **Bis eine aussagekräftige Abrechnung vorliegt, ist die vom Vermieter bzw. Energieversorgungsunternehmen festgelegte Heizkostenvorauszahlung zunächst als notwendiger Bedarf anzusehen (Urteil des BSG vom 16.05.2007, Az. B7bAS40/06R) – dies gilt in jedem Fall bei Bezug einer neuen Wohnung.**

**Aber beachte:**

**Im Jobcenter: § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II – „Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird grundsätzlich nur der bisherige Bedarf anerkannt“**

**Beim Landkreis Stade: § 35 Abs. 2 S. 3 u. 4 SGB XII - „Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.**

**Bei neuen Mietangeboten mit unbekannter Heizart:**

**Zudem sollten bei der Vorlage des Mietangebots die monatlichen Abschläge ins Verhältnis zur angemessenen Wohnfläche gesetzt werden. Soweit bei dieser Berechnung (tatsächliche Heizkosten / angemessene Wohnfläche) ein Wert von 1,42 € pro m<sup>2</sup> und Monat überschritten wird, ist davon auszugehen, dass unangemessene Heizkosten vorliegen.**

In solchen Fällen ist der Leistungsbezieher schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschläge für die Heizkostenvorauszahlung zunächst in voller Höhe anerkannt werden, dass aber auch ersichtlich ist, dass der Verbrauch, sofern das Heizverhalten unverändert bleibt, als unangemessen anzusehen ist. Gleichzeitig mit der Abmahnung ist eine Mietbescheinigung vom Leistungsberechtigten anzufordern. Sofern aus dieser im Rahmen des Rücklaufs hervorgeht, dass das Heizsystem Fernwärme oder Wärmepumpe besteht, ist der Richtwert des Bundesweiten Heizspiegels für Fernwärme/Wärmepumpe in Höhe von 1,83 € pro m<sup>2</sup> und Monat anzuwenden.

**Bei neuen Mietangeboten mit bekannter Heizart:**

Es sollten bei der Vorlage des Mietangebots die monatlichen Abschläge ins Verhältnis zur angemessenen Wohnfläche gesetzt werden. Sofern die Vergleichsberechnung die folgenden Werte übersteigt, ist davon auszugehen, dass unangemessene Heizkosten vorliegen:

Heizart	<u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	<u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung	
Erdgas	15,40 €	17,00 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Heizöl	16,50 €	18,10 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Fernwärme	21,00 €	22,60 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Wärmepumpe	20,40 €	22,50 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Holzpellets	12,10 €	13,70 €	Euro pro m <sup>2</sup> pro Jahr

In solchen Fällen ist der Leistungsbezieher schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschläge für die Heizkostenvorauszahlung zunächst in voller Höhe anerkannt werden, dass aber auch ersichtlich ist, dass der Verbrauch, sofern das Heizverhalten unverändert bleibt, als unangemessen anzusehen ist.

- Lebt der Leistungsbezieher bereits mindestens seit 1 Jahr in der Wohnung und kann somit eine Jahresverbrauchsabrechnung vorlegen, hat im Rahmen der Bearbeitung des Erstantrages bereits eine Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit (= Einhaltung der Nichtprüfungsgrenze) zu erfolgen (siehe Teil III Nr. 2.1). Wird dabei festgestellt, dass der Heizverbrauch unangemessen hoch ist, muss der Leistungsbezieher bereits mit dem Erstbescheid auf die Unangemessenheit seines Verbrauches und die Absenkung hingewiesen werden.

**Fallbeispiele**

**Beispiel 1:**

Neuantrag; 2-Personenhaushalt in Fredenbeck, Heizmittel: Heizöl, tatsächliche Wohnfläche 60m<sup>2</sup>,  
 Warmwasserbereitung nicht über Heizung.  
 Kosten der Unterkunft 432,-€,  
 monatlicher Abschlag für Heizung an die Vermieter 80,-€  
 Eine Jahresverbrauchsabrechnung liegt noch nicht vor.

**Ergebnis:**

Die Heizkosten sind als notwendiger Bedarf in H. der festgelegten Vorauszahlung = 80,-€ zu übernehmen.

### Variante

Die Kosten für die Unterkunft betragen 512,-€, ansonsten keine Änderungen.

### Ergebnis:

Auch hier sind die Heizkosten bis zur Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung in Höhe der Vorauszahlung zu übernehmen. Aber: Rechtlicher Hinweis wegen der zu hohen KdU!

### **Beispiel 2:**

Neuantrag 2-Personenhaushalt in Fredenbeck, Heizmittel: Heizöl, tatsächliche Wohnfläche 70m<sup>2</sup>,

Warmwasserbereitung nicht über Heizung.

Kosten der Unterkunft 432,-€,

monatlicher Abschlag für Heizung an die Vermieter 100,-€

Eine Jahresverbrauchsabrechnung liegt noch nicht vor.

### Ergebnis:

Übernahme der Heizkosten i. H. der festgelegten Vorauszahlung = 100,-€ – die Größe der Wohnfläche spielt zunächst noch keine Rolle.

Bei der späteren Vorlage der Jahresschlussabrechnung ist bei der Anwendung des Heizspiegels jedoch von der als angemessen festgelegten Wohnfläche (hier 60m<sup>2</sup>) auszugehen.

### Variante:

Kosten der Unterkunft 512,-€, alle anderen Werte gleichbleibend.

### Ergebnis:

auch hier (zunächst) Übernahme der Heizkosten i. H. der festgelegten Vorauszahlung, aber: Rechtlicher Hinweis wegen der zu hohen KdU.

### **Beispiel 3:**

Erforderlicher Umzug; 2-Personenhaushalt in Fredenbeck, Heizmittel: Erdgas, tatsächliche Wohnfläche 60m<sup>2</sup>, Zusicherung wurde d. d. JC Stade bzw. Landkreis Stade erteilt

Warmwasserbereitung über Heizung.

Kosten der Unterkunft 432,-€,

monatlicher Abschlag für Heizung an den Vermieter 100,-€

Eine Jahresverbrauchsabrechnung liegt noch nicht vor.

### Ergebnis:

Die Heizkosten sind als notwendiger Bedarf in H. der festgelegten Vorauszahlung = 100,-€ zu übernehmen.

### **Beispiel 4:**

Neuantrag; 1-Personenhaushalt in Stade; Heizmittel: Erdgas; tatsächliche Wohnfläche = 45 m<sup>2</sup>; Warmwasserbereitung über Heizung.

Kosten der Unterkunft = 350,-€,

monatlicher Abschlag für Heizung an die Vermieter = 65,-€

Eine Jahresverbrauchsabrechnung liegt vor. Danach im letzten Jahr = 9.568 kWh für Heizung u. Warmwasser verbraucht.

### Ergebnis:

Der Verbrauch liegt unterhalb der Nichtprüfungsgrenze von 244 kWh (9.568 kWh / 45 qm= 212,62 kWh). Der vom Vermieter verlangte Abschlag ist zu übernehmen. (S. Pkt. 5 der Verfahrenshinweise).



## Teil IV – Selbstbeschaffer

### 1. Selbstbeschaffer

Bei Bewohnern von Eigenheimen – meist Einfamilienhäusern – ist es für den Sachbearbeiter besonders schwierig die angemessenen Heizkosten zu ermitteln. Dies ist jedoch in vielen Fällen notwendig, da Eigenheime häufig mit Heizöl beheizt werden und der Brennstoff für die Zukunft beschafft werden muss. Hier hat der Leistungsbezieher keine Abschläge zu zahlen, sondern er muss vor der Heizperiode ausreichend Heizöl beschaffen. In diesem Rahmen ist es notwendig, dass der LB weiß, welche Menge im Rahmen der Aufwendungen für die Heizung anerkannt wird. Erschwerend kommt hier hinzu, dass in diesen Fallgestaltungen häufig große Differenzen zwischen der tatsächlichen Wohnfläche und der angemessenen und damit der zu Grunde zulegenden Wohnfläche bestehen.

Die Anwendung des Heizspiegels bietet in diesen Fallkonstellationen den Vorteil, dass bereits bei der Beschaffung des Heizmittels die angemessene Menge ermittelt werden kann und somit der Hilfeempfänger genau weiß, wie viel ihm zur Verfügung steht.

Zunächst ist hier auf den Antrag und auch auf den Verbrauch der Vorjahre abzustellen. Bei der Beantragung des Heizkostenzuschusses hat der Leistungsberechtigte Nachweise, wie z.B. Rechnungen, vorzulegen, aus denen sich der Verbrauch der Vorjahre ergibt. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Verbrauchsmenge der Vorjahre auch in Zukunft ausreichen wird, um den Wohnraum auskömmlich zu beheizen.

Erst nachdem festgestellt wurde, wie hoch der Verbrauch der Vorjahre war und welche Menge der Hilfeempfänger beantragt, wird ermittelt, ob dieser Wert im Rahmen der Leistungsgewährung unter Anwendung des Heizspiegels übernommen werden kann. Auch in diesem Zusammenhang wird zunächst nur mit dem Verbrauch in Litern oder kWh gerechnet.

Es ist **max.** der Grenzwert des Heizspiegels zu gewähren. Sollte die beantragte Menge bzw. der Vorjahresverbrauch geringer sein, ist die jeweils geringere Menge zu gewähren.

#### 1.1 Grenzwerte für angemessene Heizkosten bei Selbstbeschaffern

Für die Ermittlung der Menge des Energieträgers sind folgende Werte zu Grunde zu legen:

##### Ohne zentrale Warmwasserversorgung:

Heizöl*	Flüssiggas	Andere Energieträger*
21,8 Liter	21,8 Liter hilfsweise max. 33,14 Liter	21,00 €
Jeweils Verbrauch pro m <sup>2</sup> pro Jahr		

##### Mit zentraler Warmwasserversorgung:

Heizöl **	Flüssiggas	Andere Energieträger**
24,2 Liter	24,2 Liter hilfsweise max. 36,78 Liter	22,60 €
Jeweils Verbrauch pro m <sup>2</sup> pro Jahr		

## Fallbeispiele

### Beispiel 1:

Drei-Personen-Haushalt, Heizmittel: Erdöl, tatsächliche Wohnfläche 110 m<sup>2</sup>, Warmwasserbereitung **nicht** über die Heizungsanlage

#### Berechnung:

Angem. Wohnfläche x angem. Verbrauch pro m<sup>2</sup> = angem. Verbrauch der BG  
75 m<sup>2</sup> x 21,8 l Heizöl = 1.635 l Heizöl

#### Ergebnis:

Aus der Berechnung ergibt sich, dass Heizkosten für diese Wohnung bis zu einem Verbrauch von **1.635 l** Heizöl pro Jahr als angemessen anzusehen und somit auch zu übernehmen sind. Die aus diesem Verbrauch resultierenden Kosten ergeben sich aus den jeweiligen Preisen des Energieversorgers. Besonders zu berücksichtigen ist, dass hier lediglich die **angemessene** Wohnfläche, jedoch nicht die tatsächliche, für die Berechnung zu Grunde zu legen ist.

### Beispiel 2:

Drei-Personen-Haushalt, Heizmittel: Erdöl, tatsächliche Wohnfläche 110 m<sup>2</sup>, Warmwasserbereitung **über** die Heizungsanlage

#### Berechnung:

Angem. Wohnfläche x angem. Verbrauch pro m<sup>2</sup> = angem. Verbrauch der BG  
75 m<sup>2</sup> x 24,2 l Heizöl = 1.815 l Heizöl

#### Ergebnis:

Aus der Berechnung ergibt sich, dass die Heizkosten für diese Wohnung bis zu einem Verbrauch von **1.815 l** Heizöl pro Jahr als angemessen anzusehen und somit auch zu übernehmen sind.

### Beispiel 3:

Neuantrag; 2-Personenhaushalt in Wischhafen; Eigenheim; Heizmittel: Heizöl, Selbstbeschaffer, tatsächliche Wohnfläche 120 m<sup>2</sup>, Warmwasserbereitung über Heizung.  
Kosten der Unterkunft 200,-€ (Zinsen u. Betriebskosten)

Laut zwei vorgelegten Rechnungen wurden im letzten Jahr insgesamt 2.500 l Heizöl beschafft.

LB beantragt die Übernahme der Kosten für 2.000 l Heizöl

#### Berechnung:

24,2 l x 60 m<sup>2</sup> = 1.452 l Heizöl

Maßgeblich ist maximal die angemessene Wohnfläche. Aber: Bei weiterem Bedarf innerhalb eines Jahres prüfe ggf. **Teil III** und beachte **§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II** („Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre“ - im Rahmen des SGB XII ist ggf. eine Einzelfallentscheidung zu treffen und entsprechend in der Akte zu dokumentieren).

#### Ergebnis:

Es können die Kosten für max. 1.452 l Heizöl übernommen werden.

## **1.2 Unterjähriger Gewährungszeitraum:**

Soweit der Gewährungszeitraum nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, ist der Heizbedarf für den Gewährungszeitraum anhand der Gradtagtabelle nach DIN 4713-5 zu ermitteln:

Gradtagtabelle:

	<b>Anteil in ‰</b>
Januar	170
Februar	150
März	130
April	80
Mai	40
Juni	13,3
Juli	13,3
August	13,3
September	30
Oktober	80
November	120
Dezember	160

Durch Anwendung der Gradtagtabelle wird gewährleistet, dass der Bedarf entsprechend der Heizperioden gedeckt werden kann.

### Beispiel:

Drei-Personen-Haushalt, Heizmittel: Heizöl, tatsächliche Wohnfläche 125 m<sup>2</sup>, keine zentrale Warmwasserbereitung, Gewährungszeitraum Oktober bis April:

Ang. Wohnfläche \* ang. Verbrauch \* Anteil Gradtagszahl (Addition der Monatswerte lt. Tabelle)= ang. Verbrauch der BG

$$75 \text{ m}^2 * 21,8 \text{ l Heizöl} * 890 \text{ ‰} = 1.455 \text{ l Heizöl}$$

### Ergebnis:

Die Heizkosten für die Unterkunft sind bis zu einem Verbrauch von 1.455 l Heizöl für den Gewährungszeitraum Oktober bis April als angemessen anzusehen und somit auch zu übernehmen. Die aus diesem Verbrauch resultierenden Kosten ergeben sich aus den jeweiligen Preisen des Energieversorgers.

## **1.3 Problem Mindestabnahmemenge:**

Bei sehr geringen Liefermengen für Heizöl kann es im Einzelfall zu Problemen bei der Bestellung kommen, da ggf. eine Mindestabnahmemenge besteht. Sofern der Heizbedarf unabweisbar ist, ist es gerechtfertigt den Berechnungszeitraum auf einen längeren Zeitraum (bis zu max. 12 Monaten) auszudehnen. Hierbei darf es zum Bewilligungszeitpunkt allerdings nicht ersichtlich sein, dass der Leistungsbezieher vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (Heizkosten) aus dem Leistungsbezug ausscheiden wird. Darüber hinaus ist der Leistungsbezieher schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- eine höhere Bestellmenge gewährt wird und
- dass vor Ablauf des verlängerten Zeitraums kein erneuter Anspruch auf eine entsprechende Beihilfe besteht.

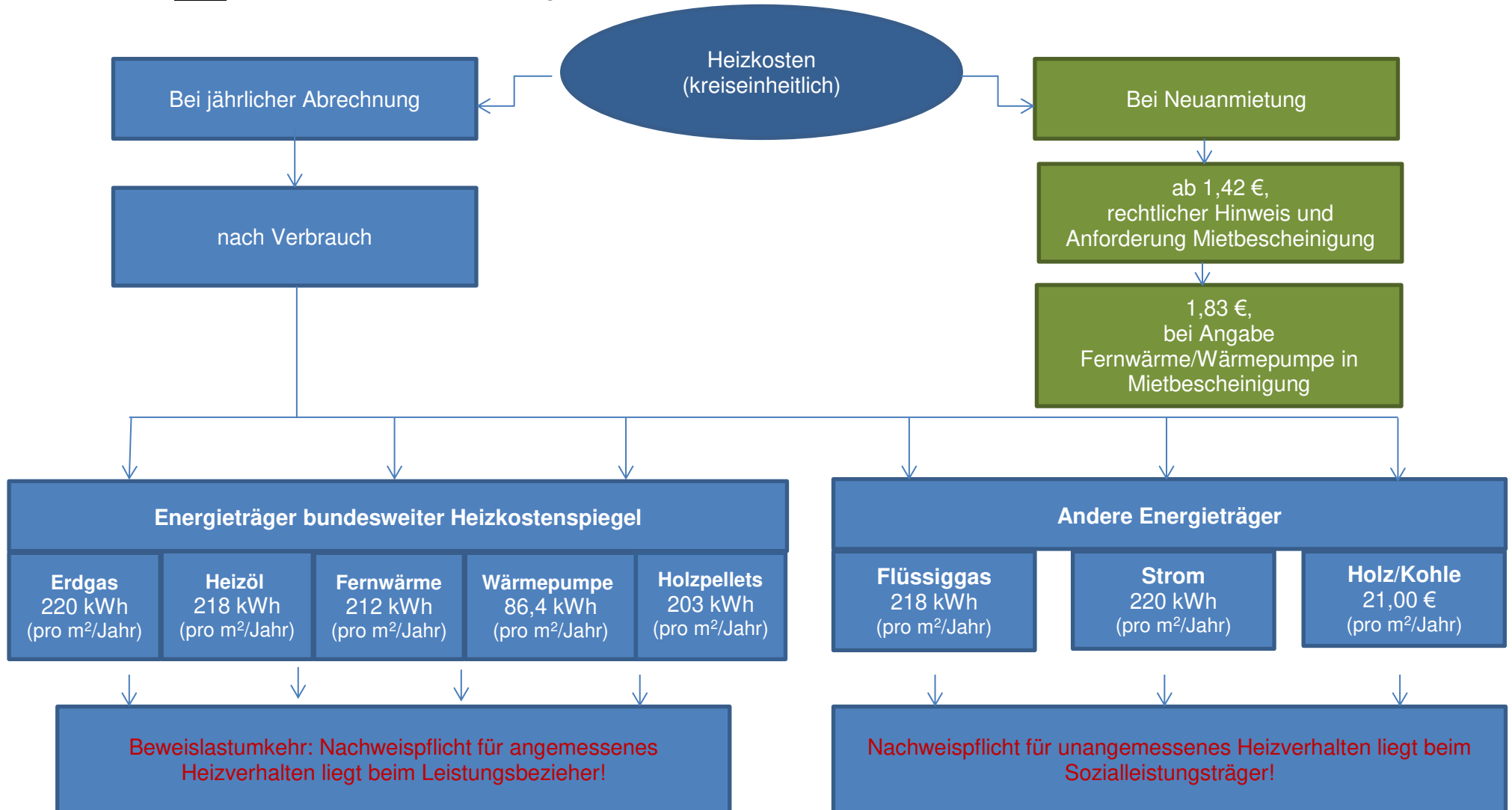
In begründeten Ausnahmefällen kann die darlehensweise Übernahme einer zusätzlichen Beihilfe zur Sicherung der Unterkunft in Betracht kommen. Die Entscheidung hierüber ist in der Akte zu dokumentieren.

Teil V – Anlagen

Anlage 1

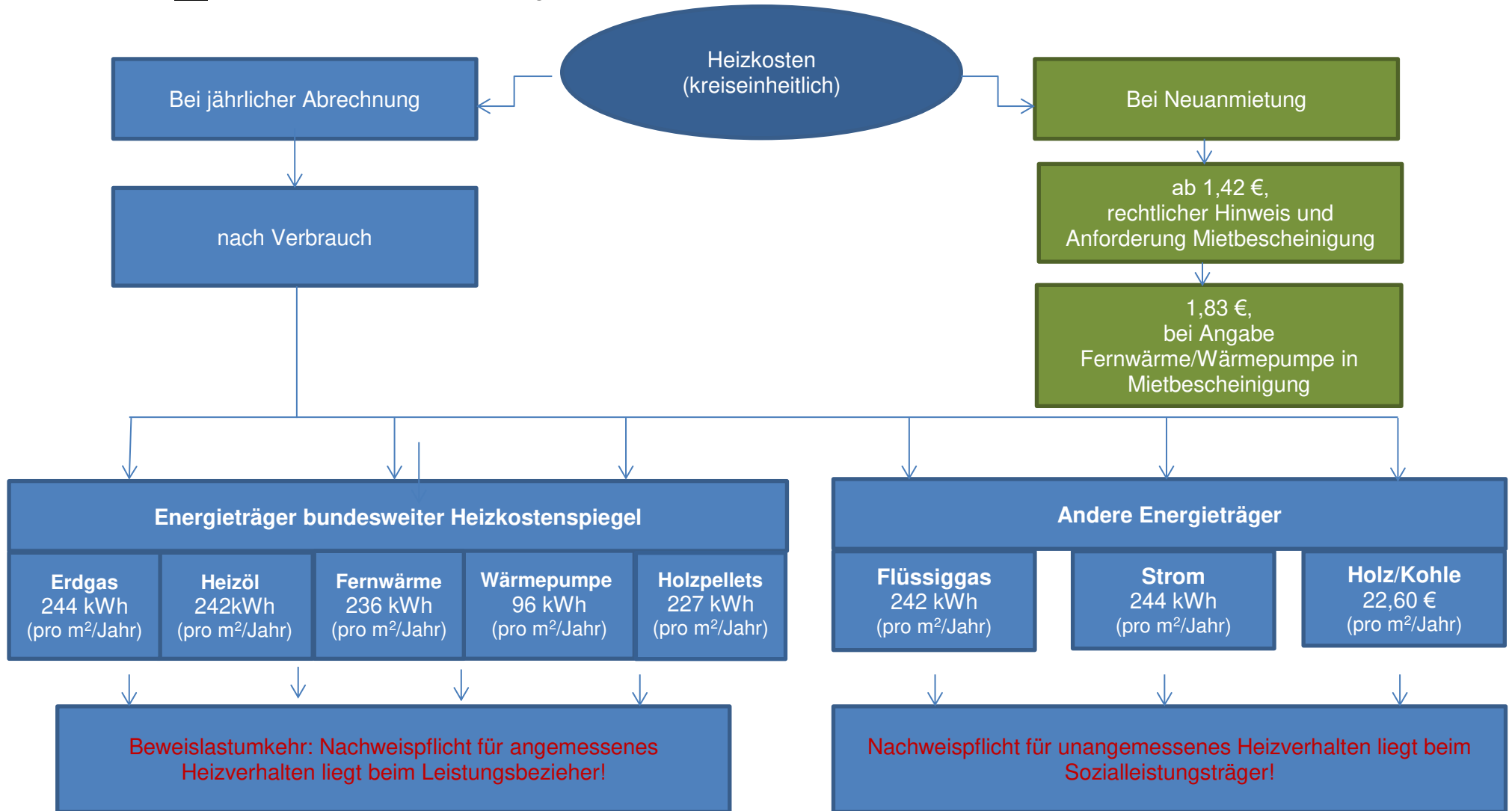
zu den Bearbeitungsrichtlinie „Heizkosten“ für die Leistungsgewährung im SGB II/SGB XII/AsylbLG des Landkreises Stade - Stand: November 2020

Übersicht Heizkosten ohne zentrale Warmwasserbereitung



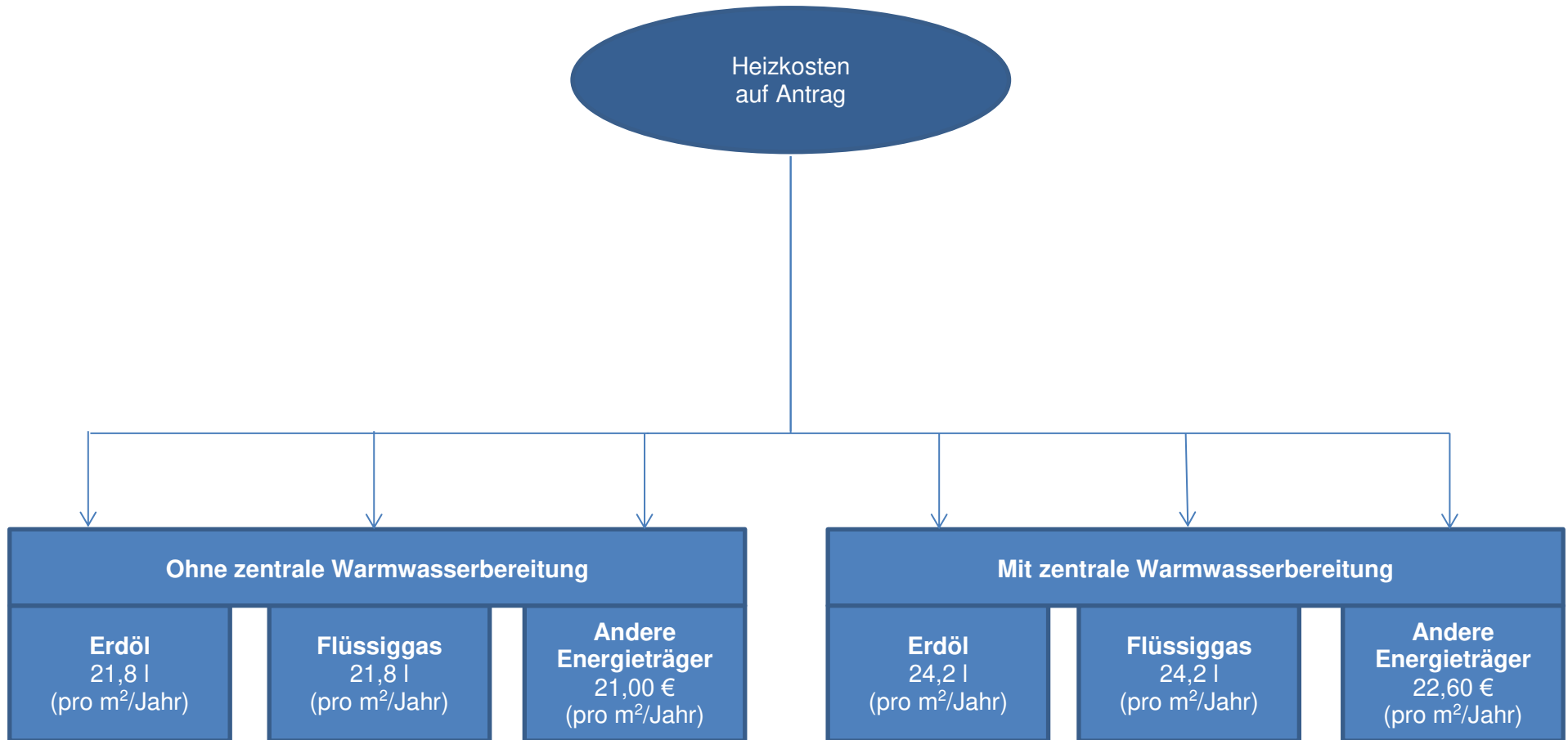
**Anlage 2**  
**zu den Bearbeitungsrichtlinie „Heizkosten“ für die Leistungsgewährung im SGB II/SGB XII/AsylbLG des Landkreises Stade - Stand: November 2020**

**Übersicht Heizkosten mit zentraler Warmwasserbereitung**



**Anlage 3**  
**zu den Bearbeitungsrichtlinie „Heizkosten“ für die Leistungsgewährung im SGB II/SGB XII/AsylbLG des Landkreises Stade - Stand: November 2020**

**Übersicht Heizkosten Selbstbeschaffer**



#### Anlage 4

zu den Bearbeitungsrichtlinie „Heizkosten“ für die Leistungsgewährung im SGB II/SGB XII/AsylbLG des Landkreises Stade - Stand: November 2020

#### Übersicht Heizkosten Gebäude bis Baujahr 1983

Beachte: Nur Anwendung bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze des durchschnittlichen Bundesheizkostenspiegels und wenn das Alter des Gebäudes als objektiver Faktor für hohe Heizkosten im Anhörungsverfahren vorgetragen wurden und ein Nachweis vorliegt, dass das Gebäude unsaniert ist.

#### Gebäude Baujahre bis 1977 (Angaben gelten pro m<sup>2</sup> pro Jahr)

Heizart	Nichtprüfungsgrenze <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	Nichtprüfungsgrenze <u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitu ng
Erdgas	240 kWh	264 kWh
Heizöl	239 kWh	263 kWh
Fernwärme	232 kWh	256 kWh
Holzpellets	223 kWh	247 kWh
Strom (vgl. Erdgas)	240 kWh	264 kWh
Flüssiggas (vgl. Heizöl)	239 kWh	263 kWh
Brennholz/Kohle (vgl. Fernwärme in €)	22,70 €	24,30 €

#### Gebäude Baujahre 1978 - 1983 (Angaben gelten pro m<sup>2</sup> pro Jahr)

Heizart	Nichtprüfungsgrenze <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung	Nichtprüfungsgrenze <u>mit</u> zentraler Warmwasserbereitung
Erdgas	228 kWh	252 kWh
Heizöl	226 kWh	250 kWh
Fernwärme	220 kWh	244 kWh
Holzpellets	211 kWh	235 kWh
Strom (vgl. Erdgas)	228 kWh	252 kWh
Flüssiggas (vgl. Heizöl)	226 kWh	250 kWh
Brennholz/Kohle (vgl. Fernwärme in €)	21,70 €	23,30 €